

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung - Drs. 18/10178

Berichterstattung: Abg. Thordies Hanisch (SPD)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/10178 einstimmig, den Gesetzesentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Dieser Empfehlung hat sich der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen einstimmig angeschlossen.

Der Gesetzesentwurf wurde direkt an die Ausschüsse überwiesen. Er wurde im federführenden Ausschuss am 23. April 2021 von einem Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) eingebracht und in seinen Grundzügen entsprechend der schriftlichen Begründung in der Drucksache 18/8993 erläutert. Der Entwurf enthält insbesondere Änderungen im Kammerrecht, die aus zeitlichen Gründen im Jahr 2017 bei der Neufassung des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG) und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) keine Berücksichtigung finden konnten.

Der federführende Ausschuss führte am 4. Juni 2021 eine mündliche Anhörung verschiedener Interessenverbände durch, insbesondere der betroffenen Kammern.

Hauptdiskussionspunkt der Beratungen war die Frage, ob die in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur eingetragenen Personen und die in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Ingenieurinnen und Ingenieure „verkammert“ werden, also zukünftig Pflichtmitglieder der Architektenkammer bzw. der Ingenieurkammer sein sollen. Entsprechende Regelungen sind im Gesetzesentwurf nicht enthalten, wurden aber in der Anhörung angeregt. Dieser Anregung ist der Ausschuss auf der Grundlage eines Änderungsvorschlages der Fraktionen von SPD und CDU gefolgt.

Ein weiterer Hauptdiskussionspunkt war die Frage, ob - wie in der Anhörung vorgeschlagen - die Mindestregelstudienzeit der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung von drei auf vier Jahre erhöht und damit der Mindestregelstudienzeit der Fachrichtung Architektur angeglichen werden soll. Auch dieser Anregung sind die Fraktionen von SPD und CDU mit einem Änderungsvorschlag gefolgt, den der Ausschuss in seine Empfehlung aufgenommen hat.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes):

Zu Nummer 2 (Überschrift des Zweiten Kapitels im Ersten Teil):

Die empfohlene Streichung der Änderung der Überschrift beruht zum einen darauf, dass die Entwurfsregelungen über die Juniormitgliedschaft aus rechtssystematischen Gründen nicht im Zweiten Kapitel des Ersten Teils bei den Regelungen über die Eintragung in die Architektenliste verortet werden sollten, weil es bei den Entwurfsregelungen nicht um die Architektenliste geht, sondern um die Einführung einer neuen Liste. Auch die anderen im Gesetz enthaltenen Listen sind grundsätzlich

jeweils in einem eigenen Kapitel des Ersten Teils geregelt (vgl. das Dritte Kapitel mit dem Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister, das Vierte Kapitel mit der Gesellschaftsliste und dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften sowie das Fünfte Kapitel mit der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser). Zum anderen sollen aufgrund des Änderungsvorschlages der Fraktionen von SPD und CDU die Regelungen über die Juniormitgliedschaft in der Architektenkammer an die Stelle des bisherigen Fünften Kapitels im Ersten Teil (Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur) treten (vgl. die Empfehlung zu Nummer 8/1).

Zu Nummer 4 (§ 6):

Die Empfehlung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Nr. 1) beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU, der wie folgt begründet wurde:

„Die Regelstudienzeit der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung (ILS-Fachrichtungen) wird aufgrund der Zunahme fachlicher Anforderungen sowie zur Harmonisierung des Länderrechts von drei auf vier Jahre angehoben und damit der Regelstudienzeit der Fachrichtung Architektur angeglichen. Es wird damit dem Ergebnis der mündlichen Anhörung Rechnung getragen.“

Dasselbe gilt für die Empfehlung zu Doppelbuchstabe bb, der wie folgt begründet wurde:

„Es handelt sich um eine Folgeänderung, die im Zusammenhang mit der Anhebung der Regelstudienzeit der ILS-Fachrichtungen und der damit verbundenen Streichung des § 6 Abs. 2 der geltenden Fassung steht.“

Die Begründung des Änderungsvorschlages zu Buchstabe b lautet wie folgt:

„Durch die Aufnahme der Regelstudienzeit in § 6 Abs. 1 Nr. 1 NArchG-neu wird § 6 Abs. 2 der geltenden Fassung entbehrlich und kann gestrichen werden.“

Die Empfehlung zu Buchstabe c wurde wie folgt begründet:

„Als Folgeänderung zu Buchstabe b werden die bisherigen Absätze 3 bis 6 Absätze 2 bis 5.“

Buchstabe d Doppelbuchstabe bb der Empfehlung (Absatz 2 Satz 3 neu) wurde im Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen wie folgt begründet:

„Es handelt sich um eine Folgeänderung, die im Zusammenhang mit der Anhebung der Regelstudienzeit der ILS-Fachrichtungen steht. Bisher konnten nur Architektinnen und Architekten bereits nach Abschluss eines dreijährigen Studiums ein Jahr der berufspraktischen Tätigkeit absolvieren. Diese Möglichkeit soll künftig auch den Absolventinnen und Absolventen der ILS-Fachrichtungen zustehen.“

Zu Doppelbuchstabe cc wurde im Änderungsvorschlag die folgende Begründung gegeben:

„Als Folgeänderung zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa werden die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 4 und 5.“

Die Empfehlung zu Buchstabe d Doppelbuchstabe dd (Absatz 2 Satz 5) dient dazu, die Regelung auf das geltende niedersächsische Beamtenrecht abzustimmen. In Niedersachsen gibt es keinen „höheren technischen Verwaltungsdienst“ mehr (vgl. nur § 13 des Niedersächsischen Beamtengesetzes). Nach Mitteilung des MW geht es hier um Baureferendarinnen und -referendare (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste [APVO-TD]), die ihren Vorbereitungsdienst nach den §§ 19 ff. APVO-TD erfolgreich abgeschlossen haben. Das MW hat dazu mitgeteilt, dass sich bei der Anwendung der Vorschrift hinreichend sicher feststellen lässt, welcher der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 APVO-TD genannten Fachbereiche (Architektur, Landespflege, Städtebau etc.) welcher Fachrichtung i. S. v. § 2 Abs. 1 bis 4 NArchG entspricht.

Die Empfehlung zu Buchstabe e Doppelbuchstabe aa wurde im Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen wie folgt begründet:

„Die bisher in § 6 Abs. 5 Satz 2 der geltenden Fassung verortete Sonderregelung für Architektinnen und Architekten kann als Folgeänderung zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb gestrichen werden.“

Bei den Empfehlungen zu Buchstabe e Doppelbuchstabe bb bis dd und Buchstabe f handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 5/1 (§ 9 Satz 1):

Die Empfehlung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU, der wie folgt begründet wurde:

„Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex „Verkammerung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ (dazu gleich Nummer 3). In den Übergangsvorschriften werden Regelungen dazu aufgenommen, wie mit den in die Liste eingetragenen Personen umgegangen wird (vgl. dazu Nummer 9 Buchstabe b [§ 45 Abs. 4]).“

Zu Nummer 6 (§ 12 Abs. 1):

Die Empfehlung, die Entwurfsregelung unverändert zu lassen, stellt in Rechnung, dass die Worte „oder elektronisch“ im Bundesrecht, in das diese Alternative im Jahr 2017 flächendeckend aufgenommen worden ist, bedeuten, dass neben der bisherigen Schriftform nicht nur die elektronische Ersetzung der Schriftform nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) - mit den dort genannten Einschränkungen - zugelassen wird, sondern auch die Nutzung „einfacher“ elektronischer Kommunikationsmittel, z. B. die einfache E-Mail (BT-Drs. 18/10183, S. 64). Das MW hat mitgeteilt, dass dies auch hier beabsichtigt sei, der Zugang solle bewusst offen ausgestaltet werden und auch Anträge mit einfacher E-Mail ermöglichen.

Zu Nummer 7 (§ 12 a):

Vgl. die Erläuterung zu Nummer 2 (Überschrift des Zweiten Kapitels im Ersten Teil) sowie die Empfehlung zu Nummer 8/1 (Fünftes Kapitel im Ersten Teil).

Zu Nummer 8/1 (Fünftes Kapitel im Ersten Teil):

Die Empfehlung zu Nummer 8/1 dient dazu, die Entwurfsregelungen über die Juniormitgliedschaft in der Architektenkammer (Nummer 7 des Entwurfs) an die Stelle der bisherigen Regelungen über die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur treten zu lassen. Diese Empfehlung beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU, der hinsichtlich der Streichung der bisherigen Regelungen des Fünften Kapitels (Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur) wie folgt begründet wurde:

„In dem Fünften Kapitel im Ersten Teil mit den §§ 18 und 19 NArchG-neu befinden sich nunmehr die Regelungen über die neu eingeführte Juniormitgliedschaft, weshalb die Überschrift des Fünften Kapitels im Ersten Teil anzupassen ist. Die rechtssystematische Verortung erfolgt wie bei weiteren Listen im Gesetz in einem eigenen Kapitel des Ersten Teils.“

Die §§ 18 und 19 NArchG der geltenden Fassung waren zu streichen, weil die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ nur noch befristet weitergeführt und dann abgeschafft wird. Nach Ablauf der in § 45 Abs. 4 NArchG-neu festgelegten Übergangsfrist wird es keine Entwurfsverfasserliste neben der Architektenliste mehr geben. Bauvorlageberechtigt sind dann nur Architektinnen und Architekten, das heißt Personen, die Mitglied in der Architektenkammer Niedersachsen (AKNDS) sind. Es handelt sich hierbei um den Gesamtkomplex „Verkammerung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“.

Ländervergleich

Im Ländervergleich ist festzustellen, dass die bei der AKNDS geführte „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ eine Ausnahmestellung einnimmt. Andere Länder kennen Entwurfsverfasserlisten nur im Zusammenhang mit bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieuren; die entsprechenden Listen werden bei den jeweiligen Ingenieurkammern geführt. Bezogen auf diese Listen zeigt ein Ländervergleich, dass neben Niedersachsen nur Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Schleswig-Holstein keine Pflichtkammermitgliedschaft der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser geregelt haben. Zuletzt hat Hessen mit einem Anfang Dezember 2015 in Kraft getretenen Gesetz die Pflichtkammermitgliedschaft der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser in der Ingenieurkammer Hessen angeordnet und eine Freistellung für eine Übergangsfrist von acht Jahren für bereits eingetragene Personen geregelt. In der Gesetzesbegründung zu § 26 des Hessischen Ingenieur- und Ingenieurkammergesetzes (HInG) wurde darauf verwiesen, dass die Neuregelung „die Überwachung der ordnungsgemäßen Berufsausübung und Fortbildung im besonderen selbstverwalteten Gewaltenverhältnis der Ingenieurkammer sichere“ (LT-Drs. 19/1982 S. 59).

Gründe für die Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft

Die Verkammerung dient der Qualitätssicherung, dem Schutz der Auftraggeber und dem Verbraucherschutz. Dabei trägt die Verkammerung dem Umstand Rechnung, dass den Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern in den letzten Jahren durch Veränderungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) immer mehr Kompetenzen und Verantwortung übertragen wurden. Dies vornehmlich durch die NBauO-Novelle im Jahr 2012, mit der das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren (§ 63 NBauO) als Regelfall ausgestaltet und die danebenstehende Möglichkeit, ein vollständiges Baugenehmigungsverfahren durchführen zu können, abgeschafft wurden. Letzteres wird nur noch bei Sonderbauten durchgeführt. Bei einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren wird die Prüfung durch die Bauaufsicht stark eingeschränkt. Bautechnische Nachweise werden mit Ausnahme der Standsicherheit und des Brandschutzes nicht mehr geprüft (§ 65 Abs. 2 NBauO); eine Überprüfung des Schall- und Wärmeschutzes findet beispielsweise nicht mehr statt. Durch diese Entwicklungen tragen nunmehr der Bauherr und die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser die Verantwortung dafür, dass das Bauvorhaben auch in den Bereichen, in denen eine Prüfung durch die Bauaufsicht nicht erfolgt, dem öffentlichen Baurecht entspricht.

Um dieser gestiegenen Verantwortung Rechnung zu tragen, werden die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser als Pflichtkammermitglieder einer verstärkten berufsrechtlichen Kontrolle unterstellt. Die bisherigen Einflussmöglichkeiten der Kammer waren stark eingeschränkt. Bisher war eine Streichung aus der Entwurfsverfasserliste nur in Fällen der Unzuverlässigkeit möglich, an die die Rechtsprechung hohe Anforderungen stellt. Weitergehende Kontrollmöglichkeiten bestanden nicht. Mit der Einführung der Pflichtmitgliedschaft ändert sich dieser Umstand, weil die in § 37 NArchG und § 40 NInG geregelten Berufspflichten, über deren Einhaltung die Kammern die berufsrechtliche Kontrolle ausüben, nunmehr auch für die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser gelten. Viele der im Gesetz genannten Berufspflichten dienen dabei gerade dem Schutz der Auftraggeber und der Sicherung einer hohen Qualität von Architekten- und Ingenieurleistungen. Exemplarisch regeln § 37 Abs. 2 Nr. 3 NArchG und § 40 Abs. 2 Nr. 3 NInG die Pflicht, bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten, dass das Leben und die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden. Weiterhin kommt der in § 37 Abs. 2 Nr. 1 NArchG und § 40 Abs. 2 Nr. 1 NInG geregelten Fortbildungspflicht starkes Gewicht zu. Aufgrund der Vielzahl von Spezialisierungen und der damit einhergehenden im Wandel befindlichen komplexen Anforderungen wird die Qualität von Architekten- und Ingenieurleistungen gerade durch Fortbildungen sichergestellt. Aus diesem Grund werden mit der Novellierung die Kompetenzen der Kammern im Bereich Fortbildungen gestärkt, indem diese verpflichtet und ermächtigt werden, Fortbildungssatzungen zu erlassen, die Bestimmungen zu Inhalt, Umfang und Überwachung von Fortbildungen enthalten müssen. Weil die umfassenden Neuregelungen des Fortbildungsrechts allerdings nur für Kammermitglieder gelten, ist der Regelungszweck mit der Verkammerung im Gesamtkontext zu sehen.

Mit der Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft werden nicht nur die Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten der Kammern verbessert, sondern die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser zugleich der Berufsgerichtsbarkeit unterstellt. Künftig können die Berufsgerichte auf Berufsvergehen mit den in § 38 NArchTG und § 41 NIngG geregelten Sanktionsmöglichkeiten reagieren. Danach können Verstöße gegen Berufspflichten mit Rügen, Verweisen, Geldbußen, der Aberkennung von Mitgliederrechten, aber auch mit der Streichung der Eintragung aus der Architektenliste bzw. Entwurfsverfasserliste geahndet werden. Letzteres würde dann zum Verlust der Bauvorlageberechtigung führen.

Des Weiteren wird mit der Verkammerung auch sichergestellt, dass die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser über die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung verfügt. Bislang bestand hierfür keine Kontrollinstanz, was sich mit der Einbindung in die berufsrechtliche Kontrolle der Kammern ändert.

Schließlich schafft die Pflichtkammermitgliedschaft Klarheit für die Bauherren, indem die Kammern als Ansprechstelle fungieren und Beschwerden über Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser entgegennehmen können. Nach Auskunft der Kammern war zahlreichen Bauherren bislang nicht bekannt, dass die Kammern zwar die Entwurfsverfasserlisten geführt, aber keine berufsrechtliche Kontrolle ausgeübt haben. Dies habe regelmäßig zu Unverständnis geführt.

Rechtliche Zulässigkeit der Pflichtkammermitgliedschaft

Angesichts der besonderen Bedeutung von Qualitäts- und Sicherheitsaspekten bei Architekten- und Ingenieurleistungen und vor dem Hintergrund, dass überragende Rechtsgüter wie das Leben, die Gesundheit und bedeutende Sachwerte geschützt werden, ist die Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft, gemessen an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), rechtlich zulässig. Sie bewegt sich innerhalb des Rahmens, den das BVerfG im Hinblick auf die Zulässigkeit von Pflichtmitgliedschaften in berufsständischen Körperschaften in einer Vielzahl von Entscheidungen aufgestellt hat.

Zuletzt hat das BVerfG im Jahr 2017 die Verfassungsbeschwerden zweier IHK-Pflichtmitglieder gegen die Pflichtmitgliedschaft als solche und die daran anknüpfende Beitragspflicht mit der Begründung zurückgewiesen, dass zwar ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit vorliege, dieser aber gerechtfertigt sei (Beschluss vom 12. Juli 2017 - 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13). Seine Entscheidung traf das BVerfG auf Grundlage einer umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung, bei der es stets prüft, ob ein Grundrechtseingriff einem legitimen Zweck dient und als legitimes Mittel zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und zumutbar ist. In der Begründung seiner Entscheidung führte das BVerfG unter anderem aus, dass die in § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) normierten Kammeraufgaben, z. B. das Gesamtinteresse wahrzunehmen, legitimer Zweck für eine Pflichtmitgliedschaft seien. Nach Überzeugung des BVerfG könne dieser Zweck mit einer freiwilligen Mitgliedschaft nicht ebenso effizient erreicht und die Pflichtmitgliedschaft den Betroffenen auch zugemutet werden. Mit seiner Entscheidung hat das BVerfG seine jahrelange Rechtsprechung fortgesetzt, wonach es Pflichtmitgliedschaften in berufsständischen Körperschaften grundsätzlich für zulässig erachtet.

Gemessen an den Vorgaben des BVerfG hat zuletzt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg zwei Berufungen zurückgewiesen und die Pflichtmitgliedschaft einer Krankenschwester und einer Gesundheits- und Krankenpflegerin in der Pflegekammer Niedersachsen mit der Begründung für rechtmäßig erklärt, dass die Förderung und Vertretung der Berufsinteressen und die berufliche Aufsicht durch die Pflegekammer in Selbstverwaltung einem legitimen öffentlichen Interesse diene, die Förderung des Pflegeberufs durch private oder freiwillige Zusammenschlüsse nicht gleich wirksam verwirklicht werden könne und die Belastung durch die Mitgliedschaft nicht so schwerwiegend sei, dass der Gesetzgeber sie nicht anordnen dürfe (Urteil vom 22. August 2019 - 8 LC 116/18, 8 LC 117/18).

Nichts anderes gilt auch für die Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser. Zwar stellt die Verkammerung einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) und die Berufsfreiheit (Artikel 12

Abs. 1 des Grundgesetzes) der Betroffenen dar, weil die allgemeine Handlungsfreiheit auch davor schützt, von „unnötigen“ Körperschaften in Anspruch genommen zu werden, und die Berufsausübung dadurch tangiert wird, dass die Bauvorlageberechtigung an die Mitgliedschaft in der Kammer geknüpft wird. Gleichwohl sind diese Eingriffe, gemessen an den Vorgaben des BVerfG, verfassungsrechtlich zulässig, weil verhältnismäßig.

Zunächst einmal verfolgen die durch die Kammern wahrgenommenen Aufgaben legitime Zwecke, unter anderem die Vertretung des Berufsstandes gegenüber dem Staat, die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet, die Qualitätssicherung und den Verbraucherschutz.

Weiterhin fördert die Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft auch die Erfüllung dieser Zwecke und ist somit geeignet, weil durch die Mitgliedschaft die umfassende Organisation aller Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser garantiert wird.

Ferner ist der Eingriff erforderlich, das heißt, es besteht kein milderes Mittel, welches die angestrebten Ziele gleichermaßen verlässlich erreicht. Denn nur eine Pflichtmitgliedschaft stellt sicher, dass die Ermittlung, Abwägung und Bündelung des Gesamtinteresses nicht von der zufälligen Zusammensetzung der Mitgliedschaft abhängt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 1962 - 1 BvR 541/57).

Letztlich ist die Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft auch zumutbar. Vor dem Hintergrund, dass durch mangelhafte Bauleistungen bedeutende Rechtsgüter wie das Leben, die Gesundheit und bedeutende Sachwerte gefährdet werden, ist ein hohes Schutzniveau erforderlich. Demgegenüber wirkt die Intensität der grundrechtsrelevanten Eingriffe hier angemessen. Hinsichtlich des Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit wiegen die Belastung durch die Beitragspflicht und die sonstigen Pflichten nicht schwer. Erstens bewegen sich die Beiträge in einem überschaubaren Rahmen und zweitens verleiht die Pflichtmitgliedschaft auch Rechte zur Beteiligung und Mitwirkung an den Kammeraufgaben. Im Hinblick auf den Eingriff in die Berufsfreiheit wiegt der Eingriff zwar auf den ersten Blick schwerer, weil die Bauvorlageberechtigung an die Kammermitgliedschaft geknüpft wird. Gleichwohl ändern sich die Voraussetzungen zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung faktisch nicht, weil sich auch bislang in die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ nur eintragen lassen durfte, wer die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste mit der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ vorweisen konnte. Gleiches gilt für die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ der IngKN, die zwar weitergeführt wird, bei der die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste allerdings gleichbleiben. Abschließend wird die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs dadurch gewahrt, dass mit der neuen Übergangsvorschrift sichergestellt ist, dass die in die Liste eingetragenen Personen für einen Zeitraum von drei Jahren weiterhin bauvorlageberechtigt bleiben, und zwar unabhängig davon, ob sie Kammermitglied sind oder nicht.“

Die Abweichungen der empfohlenen Regelungen über die Juniormitgliedschaft in den §§ 18 und 19 von den Entwurfsregelungen in § 12 a beruhen auf folgenden Erwägungen:

Die Empfehlung zum einleitenden Satzteil von § 18 Abs. 1 beruht darauf, dass die Juniormitglieder zwar nicht mit einer Berufsbezeichnung (Architektin, Architekt, Innenarchitektin, Innenarchitekt etc.) in die Liste eingetragen werden (vgl. § 12 a Abs. 4 des Entwurfs bzw. die Empfehlung zu § 18 Abs. 3), gemäß § 30 des Entwurfs aber mit einer Fachrichtung i. S. d. § 2 Abs. 1 bis 4 (Architektur, Innenarchitektur usw.). Dies soll zur Erleichterung des Regelungsverständnisses verdeutlicht werden. Infolgedessen soll in Nummer 2 klargestellt werden, dass das für die Eintragung als Juniormitglied erforderliche Studium zu der einzutragenden Fachrichtung passen muss (vgl. auch § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2). Auch in Nummer 3 soll der Bezug zu der einzutragenden Fachrichtung verdeutlicht werden; im Übrigen soll Nummer 3 redaktionell an § 6 Abs. 6 Satz 1 g. F. angelehnt werden.

Zu § 18 Abs. 2 hat das MW mitgeteilt, dass auf § 20 (Ausweise und Bescheinigungen) nicht verwiesen werden müsse, weil Juniormitglieder keiner Ausweise (§ 20 Abs. 1) bedürften, denn sie führten keine Berufsbezeichnung und seien nicht bauvorlageberechtigt. Bescheinigungen (§ 20 Abs. 2) kä-

men hingegen auch für Juniormitglieder in Betracht; der Wortlaut von § 20 Abs. 2 stehe einer Anwendung auf Juniormitglieder aber nicht entgegen, sodass es keiner ausdrücklichen Regelung bedürfe.

§ 12 a Abs. 3 des Entwurfs (Streichung der Eintragung) soll in den empfohlenen § 19 verlagert werden.

Gegenüber § 12 a Abs. 4 des Entwurfs ist die empfohlene Fassung von § 18 Abs. 3 redaktionell gestrafft.

§ 12 a Abs. 5 des Entwurfs soll entfallen. Die Regelungskonstruktion des Gesetzentwurfs sieht vor, im Zweiten Teil (Architektenkammer) jeweils ausdrücklich klarzustellen, ob die Regelungen für alle Kammermitglieder oder nur für Pflichtmitglieder oder Juniormitglieder gelten (vgl. zu diesen Begriffen auch die Erläuterung zu Nummer 10 [§ 23]). Im Dritten Teil (Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit, Rüge) ist hingegen von Kammermitgliedern die Rede, was begrifflich Juniormitglieder einschließt. Um Missverständnisse zu vermeiden, die aus der anderen Rechtssystematik des Zweiten Teils entstehen könnten, empfiehlt der Ausschuss, in den §§ 37 und 38 jeweils das Wort „Kammermitglieder“ durch das Wort „Pflichtmitglieder“ zu ersetzen (vgl. die Empfehlungen zu den Nummern 19/1 und 19/2). § 12 a Abs. 5 des Entwurfs wird dadurch entbehrlich und soll gestrichen werden.

In dem empfohlenen § 19 Satz 2 Nr. 2 soll die Hinweispflicht der Architektenkammer aus dem Tatbestand ausgegliedert und in den empfohlenen Satz 3 verlagert werden (vgl. § 21 Abs. 4 Sätze 3 und 4). Zu § 19 Satz 2 Nr. 3 empfiehlt der Ausschuss, die Wendung „und die Architektenkammer dies feststellt“ zu streichen. Die Darlegungs- und Beweislast für den belastenden Verwaltungsakt (Streichung aus der Liste) liegt ohnehin bei der Architektenkammer (§ 12 a Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs bzw. § 19 Satz 4 der Empfehlung enthält dazu gesetzliche Vermutungsregeln). Da das MW darauf hingewiesen hat, dass die Feststellung des genauen Datums der Aufgabe der berufspraktischen Tätigkeit auch in versorgungsrechtlicher Hinsicht von großer Bedeutung sei, weil damit die Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk einhergehe, soll die Verpflichtung zur Feststellung des genauen Datums in Satz 4 aufgenommen werden.

Die Empfehlung zu § 19 Satz 2 Nr. 4 beruht auf den vom MW präzisierten Regelungszielen. Zwar solle die für die Architektenliste geltende Eintragungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 (keine Eintragung bei Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt) bei der Juniormitgliedschaft nicht gelten (anders als nach § 25 Abs. 2 Satz 3 NInG bei den freiwilligen Mitgliedern der Ingenieurkammer), daher werde auf § 5 Abs. 2 für die Liste der Juniormitglieder in Absatz 1 nicht verwiesen. Die Architektenkammer solle (anders als die Ingenieurkammer) nicht verpflichtet werden, die Zuverlässigkeit der einzutragenden Personen zu überprüfen. Das MW hat sich jedoch dafür ausgesprochen, in Satz 2 Nr. 4 eine Regelung aufzunehmen, die bewirkt, dass Personen, die sich als unzuverlässig herausgestellt haben, aus der Liste der Juniormitglieder gestrichen werden. Dieses Regelungsziel greift der Ausschuss mit seiner Empfehlung zu Satz 2 Nr. 4 auf.

Der empfohlene § 19 Satz 3 enthält die aus § 12 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs ausgegliederte Hinweispflicht der Architektenkammer. Die Entwurfsfassung würde dazu führen, dass der schriftliche Hinweis nur durch die elektronische Form ersetzt werden könnte, d. h. durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur oder einer De-Mail-Nachricht (§ 3 a Abs. 2 Satz 2 oder Satz 4 Nr. 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG). Nach Mitteilung des MW soll der Hinweis aber auch in der „einfachen“ elektronischen Form (E-Mail o. ä.) gegeben werden können (wie in § 12 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehen; vgl. die Erläuterung zu Nummer 6). Um dieses Regelungsziel zu erreichen, sollen hier die Alternativen „schriftlich oder elektronisch“ genannt werden.

Die Empfehlung zu § 19 Satz 4 Halbsatz 1 greift den Regelungsgehalt aus § 12 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 des Entwurfs auf, soweit es um die für Versorgungsfragen relevante Feststellung des genauen Datums der endgültigen Aufgabe der berufspraktischen Tätigkeit geht (siehe oben).

Zu Nummer 8/2 (§ 20 Abs. 1 Satz 1):

Die Empfehlung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU, der wie folgt begründet wurde:

„Es handelt sich um eine Folgeänderung, die im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex „Verkammerung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ steht (dazu oben Nummer 8/1).“

Zu Nummer 9 (§ 21):

Die Empfehlungen zu den Buchstaben a bis d gehen auf den Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU zurück, der zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b wie folgt begründet wurde:

„Es handelt sich um eine Folgeänderung, die im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex „Verkammerung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ steht (dazu oben Nummer 8/1).“

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Die Empfehlung zu Buchstabe e beruht darauf, dass der Entwurfsregelung zu § 21 Abs. 4 nicht zu entnehmen ist, wieso die Streichung der bisher in Satz 4 geregelten Höchstfrist von zwei Jahren in der Praxis dazu führen sollte, dass sich die Fristsetzung nach Satz 4 zukünftig an die Regelfrist für die Wiedererfüllung der Eintragungsvoraussetzungen von einem Jahr (Satz 3) annähert (so aber die Begründung, Drs. 18/8993, S. 26). Es ist außerdem nicht ersichtlich, was im Entwurf mit einer „angemessenen“ Fristverlängerung (ohne Höchstfrist) gemeint sein soll. Das MW hat sich vor diesem Hintergrund dafür ausgesprochen, nach dem Vorbild der Vorschriften anderer Länder ganz auf die in Absatz 4 Satz 4 g. F. enthaltene Verlängerung der Jahresfrist für die Wiedererfüllung der Eintragungsvoraussetzungen (Satz 3) zu verzichten. Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

Zu Nummer 10 (§ 23):

Die Empfehlung soll verdeutlichen, dass die Juniormitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft konzipiert ist und als solche neben die Pflichtmitgliedschaft der in die Architektenliste eingetragenen Architektinnen und Architekten tritt. Der begriffliche Gegensatz zwischen Pflichtmitgliedern einerseits und freiwilligen Mitgliedern andererseits ist für die kammerrechtlichen Regelungen von erheblicher Bedeutung. Zwar gewährt die neue Juniormitgliedschaft sehr weitgehende Rechte (Wahlrecht, Vorstandsämter usw.). Diese Gleichstellung mit den Pflichtmitgliedern, die voraussetzt, dass die Juniormitglieder als gleichwertige Berufsträger angesehen werden können (Gedanke der Selbstverwaltung der Trägerinnen/Träger desselben Berufs), ist aus Sicht des MW auch gerechtfertigt, trotz der noch nicht beendeten berufspraktischen Tätigkeit. Jedoch werden gewichtige Rechte und Pflichten von der Gleichstellung ausgenommen (Präsidenschaft und Vizepräsidenschaft, Mitgliedschaft im Eintragungsausschuss und Schlichtungsausschuss, Stimmgewicht bei Satzungsbeschlüssen). Nach Mitteilung des MW handelt es sich dabei um Bereiche, in denen jahrelange Berufserfahrung vorausgesetzt wird. Ein weiterer Unterschied bestehe darin, dass Juniormitglieder nicht zum Führen der geschützten Berufsbezeichnungen berechtigt und damit auch nicht i. S. v. § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 NBauO bauvorlageberechtigt seien; sie unterlägen daher auch nicht der Berufsergerichtsbarkeit.

Zu Nummer 11 (§ 25):

Die Empfehlung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Nr. 5) wurde in dem zugrunde liegenden Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU wie folgt begründet:

„Angesichts der Neueinführung der „Liste der Juniormitglieder“ wird der Aufgabenkatalog der AKNDS angepasst. Die (noch) bestehende Aufgabe, die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ befristet weiterzuführen, ergibt sich aus der Übergangsvorschrift (siehe Begründung zu Nummer 24).“

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Nr. 9) empfiehlt der Ausschuss, da es bei der neuen Aufgabe (auch) um die Beratung potenzieller Juniormitglieder geht (so die Begründung, Drs. 18/8993, S. 26), die Formulierung redaktionell auf die Regelung der Juniormitgliedschaft (§ 12 a des Entwurfs bzw.

§ 18 der Empfehlung) abzustimmen. Im Hinblick auf den Studienabschluss soll auf den empfohlenen § 18 Abs. 1 Nr. 2 verwiesen werden. Da nach Mitteilung des MW nur diejenigen Absolventinnen/Absolventen beraten werden sollen, die in Niedersachsen wohnen oder niedergelassen sind (sonst hätte die Beratung auch keinen Bezug zu Niedersachsen), soll auch auf den empfohlenen § 18 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen werden (und damit auf die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1). Lediglich auf die Voraussetzung in § 18 Abs. 1 Nr. 3 der Empfehlung soll nicht verwiesen werden, weil es bei der Beratung gerade nicht darauf ankommen soll, ob die berufspraktische Tätigkeit schon begonnen wurde oder noch nicht.

Im Entwurf besteht die weitere Voraussetzung der Beratung darin, dass die potenziellen Juniormitglieder der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten (an die Architektenkammer) „zugestimmt“ haben (datenschutzrechtlich ist eine gegenüber der Hochschule erklärte Einwilligung in die Übermittlung gemeint). Diese Voraussetzung soll hier gestrichen werden. Zum einen handelt es sich um eine spezielle datenschutzrechtliche Regelung, die aus diesem Grund in den § 30 verlagert werden soll (vgl. die dortige Empfehlung zu Absatz 7). Zum anderen würde die Voraussetzung hier dazu führen, dass Absolventinnen/Absolventen, die sich direkt an die Architektenkammer wenden, aber gegenüber ihrer Hochschule nicht in die Datenübermittlung eingewilligt haben, nicht nach Nummer 9 beraten werden dürften.

Die im Entwurf genannte (Pflicht-)Mitgliedschaft der niedersächsischen Architektinnen/Architekten in der berufsständischen Versorgungseinrichtung (Bayerische Architektenversorgung) wird bisher im NArchTG mit keinem Wort erwähnt; sie wird ausschließlich durch Staatsverträge zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen geregelt. Damit die Regelung hier nicht „in der Luft hängt“, soll eine Verweisung auf den empfohlenen neuen § 29 a eingefügt werden. Dort soll eine Verweisung auf die geltenden Staatsverträge in das Gesetz aufgenommen werden (vgl. die dortigen Erläuterungen).

Die übrigen Empfehlungen dienen dazu, die neue Nummer 9 redaktionell zu straffen, ihren Anwendungsbereich präziser zu bestimmen und ihr Verhältnis zu den Aufgaben nach Nummer 4 („die Ausbildung zur Architektin oder zum Architekten ... zu fördern“), Nummer 6 („in Fragen der Berufsausbildung ... zu beraten“) und Nummer 8 („in Angelegenheiten des Bauwesens sowie der Architektinnen und Architekten gegenüber ... Gerichten Stellung zu nehmen...“) zu verdeutlichen. Nach Mitteilung des MW handelt es sich bei der neuen Nummer 9 um eine (ausschließlich) auf Fragen der Architektenversorgung bezogene Spezialregelung (lex specialis) zu den allgemeineren Aufgaben in den Nummern 4, 6 und 8. Dieses Verhältnis soll deutlicher werden durch das Wort „beraten“ (wie in Nummer 6) statt „informieren“ (wie im Entwurf). Mit der Beschränkung auf „grundsätzliche Fragen“ der Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung soll nach Mitteilung des MW klar gestellt werden, dass die Kammer im Rahmen ihrer Beratung nicht zu Rechtsdienstleistungen i. S. v. § 2 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) befugt ist. Anders verhält es sich nach Auskunft des MW bei der zweiten Alternative: Die Kammer solle auf Anforderung in Angelegenheiten der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber Kammermitgliedern und Gerichten Stellung nehmen. Es gehe insoweit allein um Stellungnahmen zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Begründung, Drs. 18/8993, S. 26). Bei dieser Spezialregelung gegenüber der Nummer 8 handele es sich um eine Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen i. S. v. § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG („Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die ... Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ... im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen.“). Die Empfehlung dient zur präziseren Abbildung dieser Regelungsziele im Wortlaut und zur redaktionellen Straffung.

Zu dem empfohlenen Buchstaben b (Absatz 3 Nr. 1) enthält der Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU folgende Begründung:

„Es handelt sich um Folgeänderungen, die im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex „Verkammerung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ stehen (dazu oben Nummer 8/1).“

Zu Nummer 11/1 (§ 25 a):

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung aus § 26 Abs. 4 des Entwurfs in eine eigenständige Vorschrift zu verlagern. Zum einen handelt es sich um eine wesentliche Neuerung im Gesetz, die unter einer eigenen Paragrafenüberschrift auffindbar sein soll. Zum anderen enthält der Entwurf nicht nur eine Satzungsermächtigung und die bei der Satzungsregelung einzuhaltenden Vorgaben, sondern auch unmittelbar anwendbare Vorschriften (vgl. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 der Empfehlung), die in § 26 unter der Überschrift „Satzungen“ rechtssystematisch fehl am Platz wären.

Zu Absatz 1 Satz 1 hat das MW mitgeteilt, dass die Architektenkammer zwar nicht nach Belieben Sachgebietsregister errichten können soll, sondern nur soweit ein Bedarf besteht. Der Aufnahme einer materiellen Voraussetzung für die Errichtung eines Sachgebietsregisters (vgl. z. B. § 34 Abs. 2 Satz 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG), nach der die Kammern für Heilberufe in ihrer Weiterbildungsordnung berufliche Gebiete, Teilgebiete und deren Bezeichnungen sowie Zusatzbezeichnungen festlegen können, „soweit dies im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und zur angemessenen Versorgung der Bevölkerung oder des Tierbestandes erforderlich ist“) bedürfe es jedoch nicht. Nach Mitteilung des MW soll die Architektenkammer auch nicht zur Einrichtung bestimmter Sachgebietsregister verpflichtet werden, obwohl die Sachgebiete „Energieeffizienz“, „Brandschutz“, „Fachpreisrichter“, „Verfahrens- und Wettbewerbsbetreuung“ sowie „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination“ bereits bundesweit abgestimmt sind (Begründung, Drs. 18/8993, S. 28). Anders als z. B. nach den §§ 46, 51, 54 und 57 HKG solle das Ermessen der Kammer nicht durch eine gesetzliche Verankerung bestimmter Register eingeschränkt werden, d. h. die Kammer könne theoretisch auch auf die Einrichtung eines oder mehrerer der o. g. abgestimmten Register verzichten. In Satz 1 soll allerdings verdeutlicht werden, dass nur Pflichtmitglieder eingetragen werden können, Juniormitglieder hingegen nicht. Die weiteren Empfehlungen zu Satz 1 sind redaktioneller Natur.

In Absatz 1 Satz 2 soll nur die Entwurfsregelung über die Entscheidungszuständigkeit des Vorstands verbleiben. Die in der Satzung zu treffenden Regelungen über die Vorbereitung der Entscheidung durch ein (anderes) Gremium der Architektenkammer soll hingegen in Absatz 2 Nr. 2 verlagert werden.

Der empfohlene Absatz 1 Satz 3 greift die datenschutzrechtliche Regelung aus § 26 Abs. 4 Satz 5 des Entwurfs auf. Die Empfehlungen sind redaktioneller Natur.

Die Streichungsregelung in Absatz 1 Satz 4 soll gegenüber § 26 Abs. 4 Satz 6 des Entwurfs gestrafft werden. Der letzte Satzteil soll durch eine Verweisung auf Satz 2 ersetzt werden. Die Verweisung auf § 21 Abs. 1 soll auf die infrage kommenden Varianten beschränkt werden (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 kommen bei Sachgebietsregistern nicht in Betracht). Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Empfehlungen.

Die Empfehlung zu Absatz 2 trägt dem Regelungskonzept des Entwurfs Rechnung, nach dem es zwar grundsätzlich im Ermessen der Kammer stehen soll, ob und welche Register eingerichtet werden, jedoch für den Fall einer Registererrichtung gesetzliche Anforderungen an die Satzungsregelung gestellt werden. Dieses Regelungskonzept soll dadurch verdeutlicht werden, dass Absatz 1 Satz 1 (nur) die Ermessensregelung zur Errichtung von Sachgebietsregistern enthält und der empfohlene Absatz 2 die Vorgaben zusammenfasst, die die Architektenkammer bei ihrer Satzungsregelung einzuhalten hat, wenn sie sich für die Errichtung eines Sachgebietsregisters entscheidet. In Absatz 1 Sätze 2 bis 4 sollen hingegen die Regelungen verbleiben, die keiner weiteren Ausgestaltung durch Satzung bedürfen, sondern unmittelbar auf Satzungen nach Absatz 1 Satz 1 Anwendung finden.

Die Empfehlung zu Absatz 2 Nr. 1 nimmt die Verpflichtung aus § 26 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfs auf, das Nähere über die zu erbringenden Nachweise zu regeln. Nur dies ist nach Mitteilung des MW im Gesetzentwurf mit dem „Näheren“ gemeint. Die empfohlene Fassung stellt die sprachlichen Bezüge richtig: Die besonderen Kenntnisse müssen sich auf das Sachgebiet beziehen und der Nachweis auf die besonderen Kenntnisse. Zu dem Regelungsgegenstand der Nummer 1 zählt auch, welcher Fachrichtung die einzutragenden Pflichtmitglieder anzugehören haben. Nach Mitteilung des MW sind sowohl Sachgebietsregister vorstellbar, in die sich nur Architektinnen/Architekten einer Fachrichtung eintragen lassen können, als auch fachrichtungsübergreifende Sachgebietsregister.

Absatz 2 Nr. 2 der Empfehlung greift § 26 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs auf. Nach Mitteilung des MW soll die Architektenkammer verpflichtet werden, in der Satzung festzulegen, welches Gremium in welcher Besetzung die Eintragungsentscheidung des Vorstands (vgl. Absatz 1 Satz 2) fachlich vorzubereiten hat. Nach Mitteilung des MW kann für jedes Register ein eigenes Gremium gegründet werden. Es könne aber auch dasselbe Gremium für verschiedene Sachgebietsregister zuständig sein.

Die empfohlene Regelung in Absatz 3 Nr. 3 enthält die Regelungen aus § 26 Abs. 4 Satz 4 des Entwurfs in redaktionell überarbeiteter Form.

Zu Nummer 12 (§ 26):

Zu Absatz 3 empfiehlt der Ausschuss, da die Fortbildungspflicht erst in § 37 Abs. 2 Nr. 1 geregelt ist, im einleitenden Satzteil von Satz 1 zur Erleichterung der Verständlichkeit eine Verweisung aufzunehmen. In Nummer 1 soll präzisiert werden, was das Wort „jeweils“ bedeutet. Nach Mitteilung des MW geht es um unterschiedliche inhaltliche Vorgaben für die jeweiligen Fachrichtungen. Auch in Nummer 2 soll das Regelungsziel verdeutlicht werden. Nach Mitteilung des MW sollen Befreiungen von der Fortbildungspflicht nur in den Fällen des § 11 Abs. 4 (Befreiung von der Berufshaftpflichtversicherungspflicht) möglich sein. Dies soll hier ausformuliert werden. In Nummer 3 ist das Wort „angemessenen“ entbehrlich und soll gestrichen werden. Dass die Fortbildungssatzung nicht gegen das Übermaßverbot verstoßen darf, ist selbstverständlich. Nummer 5 des Entwurfs ist entbehrlich und soll gestrichen werden. Nach Mitteilung des MW geht es bei der hier genannten Überprüfung (nur) um die Kontrolle der vorgelegten Fortbildungsnachweise zur Aufdeckung möglicher Berufsvergehen (deren Ahndung nicht die Fortbildungssatzung regelt, sondern § 38). Diese Prüfung gehört ohnehin zu den Aufgaben der Kammer, ohne dass es dazu einer spezifischen Satzungsregelung bedürfte.

Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs enthält eine (neue) Berufspflicht der Kammermitglieder. Diese soll in den Katalog der Berufspflichten in § 37 Abs. 2 aufgenommen werden (und zwar dort in der Nummer 1 im Zusammenhang mit der Fortbildungspflicht). Dabei soll verdeutlicht werden, dass die Mitwirkungspflicht nach Auskunft des MW allein in der Vorlage von Fortbildungsnachweisen besteht.

Zu der empfohlenen Streichung von Absatz 4 vgl. die Empfehlung zu Nummer 11/1 (§ 25 a).

Die Empfehlung zu Absatz 5 berücksichtigt, dass laut Begründung (Drs. 18/8993, S. 28) die im Gesetz genannten Satzungen nicht mehr als Ordnungen bezeichnet werden sollen.

In Absatz 7 soll die Verweisung ergänzt werden, weil nach Mitteilung des MW auch die aufgrund von § 35 Abs. 1 Satz 4 in der Schlichtungssatzung getroffenen Regelungen der Genehmigungspflicht unterliegen sollen.

Zu Nummer 13 (§ 27):

Absatz 1 Satz 1 soll nicht neu gefasst werden, weil der Entwurf kein Wort darin ändert. Zu Absatz 1 Satz 4 des Entwurfs hat der Ausschuss in Rechnung gestellt, dass der Entwurf - anders als nach der bisherigen Formulierung des Absatzes 2 Satz 3 („Kammermitglieder“) - Beitragsermäßigungen nur für Pflichtmitglieder vorsieht, nicht hingegen für Juniormitglieder. Das MW hat dazu mitgeteilt, dass die Architektenkammer beabsichtige, für Juniormitglieder generell nur den Mindestbeitrag von 60 Euro zu erheben. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfte dies nicht. Dieser Einschätzung ist der Ausschuss gefolgt.

Anders als im einleitenden Satzteil von Absatz 2 des Entwurfs wird in der bisherigen Regelung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 g. F.) die Befugnis zur Erhebung von Kosten auf den eigenen Wirkungskreis beschränkt. Infolgedessen richtet sich bisher die Erhebung von Kosten im übertragenen Wirkungskreis (d. h. für Aufgaben nach § 25 Abs. 3) allein nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i. V. m. der aufgrund von § 3 NVwKostG erlassenen Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Diese Zweiteilung entspricht der überkommenen Trennung zwischen den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kammer (Kostenerhebung im eigenen Wirkungs-

kreis auf Grundlage einer eigenen Gebührensatzung) und den auf die Kammer delegierten staatlichen Aufgaben (Kostenerhebung im übertragenen Wirkungskreis aufgrund einer staatlichen Gebührenordnung). Von dieser bisherigen Trennung weicht der Gesetzentwurf ab. Zukünftig soll die Kammer auch im übertragenen Wirkungskreis Kosten aufgrund einer eigenen Gebührensatzung erheben. Dies wird in Rechtsprechung und Literatur für zulässig gehalten (VGH Mannheim, Urt. v. 23.01.2003 - 2 S 1237/02 -, nicht veröffentlicht; *Maiwald*, *GewArch* 1993, 45, 49; *Jahn*, in: *Junge/Jahn/Wernicke*, *IHKG*, 8. Aufl. 2020, § 3 Rn. 130; vgl. auch *Rieger*, in: *Kluth*, *Handbuch des Kammerrechts*, 3. Aufl. 2020, § 13 Rn. 240), zumal die Gebührensatzung der Genehmigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde bedarf (vgl. § 26 Abs. 7 Satz 1 Nr. 6 des Entwurfs). Problematisch ist vor diesem Hintergrund allerdings der letzte Satzteil des Entwurfs, weil er einen Vorbehalt zugunsten der Kostenerhebung aufgrund des NVwKostG oder anderer Vorschriften enthält, der in der Praxis zur Unanwendbarkeit der Vorschrift (im übertragenen Wirkungskreis) führen könnte. Zwar enthält das niedersächsische Verwaltungskostenrecht keine spezielle Kostenregelung mehr für die Amtshandlungen der Architektenkammer im übertragenen Wirkungskreis, denn Nr. 116 der Anlage der AllGO, in der früher Gebührentatbestände für Amtshandlungen der Architektenkammer (und der Ingenieurkammer) im übertragenen Wirkungskreis enthalten waren, wurde im Jahr 2019 gestrichen. Jedoch könnten für die genannten Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis weiterhin Gebühren auf Grundlage der allgemeinen Gebührensätze in Nr. 1 der Anlage der AllGO erhoben werden, insbesondere auf Grundlage des allgemeinen Auffangtatbestands in Nr. 1.11. Diese Auffangtatbestände finden allerdings nur Anwendung, wenn weder in der Anlage der AllGO noch in anderen Rechtsvorschriften Gebühren bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. Die Gebührenerhebung aufgrund NVwKostG/AllGO ist subsidiär gegenüber der Gebührenerhebung nach der Gebührensatzung der Architektenkammer - und umgekehrt soll es laut Gesetzentwurf genauso sein. Der Ausschuss empfiehlt, diese Problemlage dadurch aufzulösen, dass auf die Subsidiaritätsklausel des Entwurfs verzichtet wird. Demnach soll die Gebührenerhebung der Architektenkammer nur noch auf Grundlage ihrer eigenen Gebührensatzung zulässig sein.

Die in Absatz 3 Satz 1 geregelte Haushalts- und Kassensatzung enthält allgemeine Regelungen für die Haushaltsführung der Architektenkammer. Den Regelungen dieser Haushalts- und Kassensatzung hat der nach Satz 3 für jedes Haushaltsjahr aufzustellende Haushaltsplan, der durch die jährliche Haushaltssatzung festgestellt wird, zu entsprechen. Die Sätze 1 und 3 erlauben bereits - auch nach der in der Begründung (Drs. 18/8993, S. 29) zitierten Rechtsprechung des BVerwG - die Bildung angemessener Rücklagen der Kammer. Die Einleitung von Satz 2 des Entwurfs drückt den beabsichtigten Regelungsgehalt daher missverständlich aus. Es geht nach Mitteilung des MW nicht um Abweichungen von den Sätzen 1 und 3, sondern um die Möglichkeit, die allgemeinen Regelungen für die Bildung, den Zweck und die Höhe von Rücklagen auch in einer gesonderten Rücklagensatzung zu treffen. Macht die Architektenkammer davon Gebrauch, muss der nach Satz 3 für jedes Haushaltsjahr aufzustellende Haushaltsplan, der durch die jährliche Haushaltssatzung festgestellt wird, (auch) den Regelungen dieser Rücklagensatzung entsprechen. Die Empfehlung dient dazu, diesen Regelungszweck im Wortlaut zu verdeutlichen.

Zu Nummer 13/1 (§ 29 a):

Da die berufsständische Versorgung der niedersächsischen Architektinnen/Architekten im Gesetz bisher keine Erwähnung findet, in § 25 Abs. 1 Nr. 9 des Entwurfs nun aber darauf Bezug genommen werden soll (vgl. dazu die Erläuterung zu Nummer 11 Buchst. a Doppelbuchst. bb), sollte in dem empfohlenen § 29 a - an rechtssystematisch identischer Stelle und mit derselben Überschrift wie in § 32 NInG - zumindest eine (dynamische) Verweisung auf die geltenden Staatsverträge aufgenommen werden. Dadurch wird den Architektinnen/Architekten in Niedersachsen das Auffinden der für ihre Versorgung geltenden Vorschriften erleichtert.

Zu Nummer 14 (§ 30):

Die Regelung über die Datenverarbeitung (§ 30) wurde im Jahr 2018 im Zusammenhang mit der durch die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) veranlassten Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts (Gesetzentwurf in der Drs. 18/548) in weitem Umfang geändert.

Diese Änderungen wurden im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport erst nach der Anhörung und wenige Tage vor der abschließenden Beratung eingebracht (Vorlage 11 zu Drs. 18/548 ohne detaillierte Begründung), sodass weder der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) die Regelungen in der üblichen Art und Weise überprüfen konnte (vgl. den Schriftlichen Bericht, Drs. 18/901, S. 29 f.) noch der inhaltlich zuständige Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beteiligt wurde. Vor diesem Hintergrund unterbreitet der federführende Ausschuss nunmehr zumindest einige redaktionelle Empfehlungen zu den damaligen Änderungen.

In Absatz 1, der die Personen, deren Daten verarbeitet werden dürfen, aufzählt (wenn auch nicht abschließend), soll in Nummer 4 klargestellt werden, dass neben den Daten der Mitglieder der Berufsgerichte auch die Daten der stellvertretenden Mitglieder (vgl. § 39 Abs. 7 Satz 2) und der bei der Geschäftsstelle beschäftigten Bürokräfte (vgl. § 39 Abs. 3 und 4) verarbeitet werden dürfen. In Nummer 5 soll verdeutlicht werden, um welche Ersuchen an die Architektenkammer es geht. Nach Mitteilung des MW sind sowohl Ersuchen nach Absatz 6 als auch solche nach Artikel 15 DS-GVO gemeint.

In Absatz 2, der die konkreten Daten aufzählt, die zu den in Absatz 1 genannten Personen verarbeitet werden dürfen, soll in Nummer 9 genauer bezeichnet werden, dass der „Herkunftsstaat“ im Sinne der europäischen Berufsankennungsrichtlinie gemeint ist. Das Wort „Niederlassungsstaat“ bedarf wegen seiner eindeutigen Verwendung im Gesetz (vgl. die §§ 13 bis 15) hier keiner näheren Erläuterung. In den Nummern 13 und 14 (Datum der Eintragung bzw. Streichung) soll jeweils der notwendige Bezug zu den Nummern 10, 11 und 12 hergestellt werden. In Nummer 21 soll zur leichteren Verständlichkeit auf „Schlichtungsverfahren nach § 35“ verwiesen werden.

Die Empfehlung, in Absatz 3 den neuen Satz 2 (der die Juniormitglieder betrifft) abweichend vom Entwurf an die Stelle des bisherigen Satzes 2 (der die Entwurfsverfasserinnen/Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur betrifft) treten zu lassen, wurde in dem zugrunde liegenden Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU wie folgt begründet:

„Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex „Verkammerung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verschiebung des Satzes 2 der geltenden Fassung hin zu einem neuen Satz 3 kann gestrichen werden.“

Der Ausschuss empfiehlt, auf die in Absatz 7 des Entwurfs enthaltene Regelung zu verzichten. Laut Begründung (Drs. 18/8993, S. 30) soll es sich bei der Entwurfsregelung um eine konkretisierende Regelung zu § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) handeln. Da § 5 Abs. 1 Satz 1 NDSG nur die Übermittlung personenbezogener Daten an eine andere öffentliche Stelle regelt, geht die Entwurfsregelung darüber hinaus, indem sie zusätzlich das Recht der Architektenkammer aufnimmt, die o. g. öffentlichen Stellen um eine Datenermittlung zu ersuchen. Dieses Ersuchen ist ein eigenständiger Datenverarbeitungsschritt, der nicht in § 5 Abs. 1 Satz 1 NDSG geregelt ist, sondern in § 3 NDSG. Die Entwurfsregelung weicht von den datenschutzrechtlichen Begriffen ab (z. B. „Auskünfte über personenbezogene Daten zu erteilen“ statt „personenbezogene Daten zu übermitteln“). Auch die Voraussetzungen für eine Übermittlung weichen im Detail von § 5 NDSG ab. Laut Entwurf ist die Übermittlung nur zulässig zur „rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer oder der *auskunftersuchenden* Stelle“. In § 5 Abs. 1 Satz 1 NDSG fehlt das Wort „rechtmäßig“, und die Übermittlung bedarf auch nicht zwingend eines „Auskunftersuchens“. Ein Grund für diese Abweichungen ist nicht ersichtlich. Da auch nicht ersichtlich ist, welche vom allgemeinen Datenschutzrecht abweichenden materiellen Regelungen hier getroffen werden sollen, soll auf eine solche Regelung verzichtet werden - wie bereits im Jahr 2017 (vgl. § 24 Abs. 7 des damaligen Entwurfs, der für entbehrlich gehalten und gestrichen wurde; vgl. Drs. 17/8740, S. 21).

An die Stelle der Entwurfsregelung soll in dem empfohlenen Absatz 7 der aus § 25 Abs. 1 Nr. 9 des Entwurfs gestrichene datenschutzrechtliche Regelung getreten. In dem empfohlenen Satz 1 soll deutlich werden, dass die Architektenkammer die Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 25 Abs. 1 Nr. 9 um die Übermittlung der personenbezogenen Daten ihrer Absolventinnen/Absolventen ersuchen kann. In der Empfehlung zu Satz 2 soll die - aus § 25 Abs. 1 Nr. 9 herausgelöste - datenschutzrechtliche Spezialregelung aufgenommen werden, die den Hochschulen die Datenübermittlung nur mit Einwilligung der Absolventinnen/Absolventen gestattet. Eine Verpflichtung zur Übermittlung wird damit - wie auch mit der Entwurfsregelung - nicht begründet; eine solche Regelung müsste, wenn sie gewollt wäre, im Hochschulrecht getroffen werden.

Der 2018 eingeführte Absatz 8 g. F. (Absatz 9 des Entwurfs) entspricht in Satz 2 nicht der datenschutzrechtlichen Terminologie und soll an diese angepasst werden. Zu der im Jahr 2018 nicht begründeten Verdoppelung der Speicherdauer von fünf auf zehn Jahre hat das MW mitgeteilt, dass vermehrt Fälle aufgetreten seien, in denen Kammermitglieder die Kammer wegen eines Auslandsaufenthalts verlassen hätten, nach einigen Jahren zurückgekehrt seien und einen neuen Eintragungsantrag gestellt hätten. Zu Satz 1 wird eine redaktionelle Folgeänderung zu Absatz 1 Nr. 5 empfohlen.

Zu Nummer 15 (§ 31 Abs. 3):

Die Entwurfsregelung über die Durchführung von Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation bezieht sich auf alle Organe der Architektenkammer, also die Vertreterversammlung, den Vorstand und den Eintragungsausschuss. Eine Regelung ist aber lediglich für die Vertreterversammlung erforderlich, weil allein für diese eine Präsenzpflcht gesetzlich angeordnet ist (§ 32 Abs. 4 Satz 1). Eine solche Präsenzpflcht ist weder für Entscheidungen des Vorstands vorgegeben (vgl. § 33 Abs. 4 Satz 2) noch für Entscheidungen des Eintragungsausschusses (vgl. § 34 Abs. 4 Satz 1 a. E.). Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, die Regelung auf die Vertreterversammlung zu beschränken und deswegen in § 32 als neuen Absatz 4 aufzunehmen (vgl. die dortige Empfehlung).

Zu Nummer 16 (§ 32):

Zu Absatz 3 hat das MW mitgeteilt, dass zukünftig die Höhe der Entschädigungen in der Entschädigungssatzung geregelt wird (vgl. § 26 Abs. 2 des Entwurfs), über die nach Nummer 1 die Vertreterversammlung beschließt, sodass für weitere Beschlüsse der Vertreterversammlung kein Anwendungsspielraum verbleibt. Daher soll Nummer 9 gestrichen werden.

Die Empfehlung zu Absatz 4 greift den Regelungsgehalt des § 31 Abs. 3 des Entwurfs auf, allerdings beschränkt auf die Vertreterversammlung (vgl. die Erläuterung zu Nummer 15). Die Vorschrift soll zudem, wie auch vergleichbare landesrechtliche Regelungen (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 HKG, § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 97 a der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages [GO LT]), auf den Einsatz von Videokonferenztechnik beschränkt werden, der in der Begründung (Drs. 18/8993, S. 31) als Hauptanwendungsfall bezeichnet wird. Dafür spricht, dass der im Entwurf verwendete Begriff „elektronische Kommunikation“ sehr weit reichen und z. B. auch einen E-Mail-Austausch oder eine WhatsApp-Gruppe erfassen würde, was laut MW nicht beabsichtigt ist. Die Zulassung von Telefonkonferenzen würde zudem die Frage aufwerfen, wie die für die Gültigkeit von Beschlüssen erforderliche Identifikation der Teilnehmenden sichergestellt werden könnte. Vor diesem Hintergrund hat sich das MW für eine Begrenzung auf den Einsatz von Videokonferenztechnik ausgesprochen. Das MW legt zugleich Wert darauf, dass sowohl reine Videokonferenzen als auch sogenannte Hybrid-Sitzungen, bei denen einige Mitglieder vor Ort präsent sind und sich andere Mitglieder per Videokonferenztechnik zuschalten, zugelassen werden. Die Empfehlung des Ausschusses berücksichtigt dies.

Nach dem Gesetzentwurf sollen, anders als in § 24 Abs. 1 Satz 2 HKG n. F. (2021), Videokonferenzen nur „aus wichtigem Grund“ zugelassen werden, auch wenn die Festlegung, was als wichtiger Grund anerkannt wird, streitträchtig sein kann. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, hier in Anlehnung an § 24 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 HKG n. F. (2021) die Verpflichtung aufzunehmen, „das Nähere“ durch Hauptsatzung zu regeln, d. h. u. a. festzulegen, welche wichtigen Gründe anerkannt werden (vgl. z. B. § 97 a Abs. 1 Satz 1 GO LT: „aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit“). Der Ausschussvertreter der FDP-Fraktion hat sich dafür ausgesprochen, den wichtigen Grund als Voraussetzung für die Durchführung von Videokonferenzen in der Vertreterversammlung hier (und auch im NInG) zu streichen, um damit die Frage der weitergehenden Zulassung von Videokonferenzen dem Kammerrecht zu überlassen. Der Ausschuss hat sich allerdings mehrheitlich gegen die Streichung des wichtigen Grundes ausgesprochen, nachdem ein Vertreter des MW darauf hingewiesen hatte, dass es dem Wunsch der Architektenkammer und der Ingenieurkammer entspreche, bei ihrem wichtigsten Organ, der Vertreterversammlung, im Grundsatz an Präsenzsitzungen festzuhalten.

Zu den näheren, nach Absatz 4 Halbsatz 2 der Empfehlung in der Hauptsatzung zu treffenden Regelungen dürften auch Bestimmungen über die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung zählen, die ohnehin in der Hauptsatzung zu treffen sind (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6), z. B. die Regelung der Frage, wer über die Durchführung als (vollständige oder teilweise) Videokonferenz zu entscheiden hat (vgl. zur Einberufung bisher § 7 der Hauptsatzung der Architektenkammer).

Die Entwurfsregelungen in Absatz 5 zur Anwesenheit bzw. Teilnahme mittels Videokonferenztechnik sollen an § 24 Abs. 2 Satz 1 HKG n. F. (2021) angeglichen werden.

Zu Nummer 17 (§ 33):

Zu Absatz 1 empfiehlt der Ausschuss lediglich eine redaktionelle Änderung. Dass Juniormitglieder für eine fünfjährige Amtszeit (Absatz 2 Satz 1) zu weiteren Vorstandsmitgliedern gewählt werden können, obwohl die Juniormitgliedschaft regelmäßig nach zwei Jahren endet (§ 12 a Abs. 3 des Entwurfs), ist nach Mitteilung des MW beabsichtigt. Eine Abberufung bleibt in diesen Fällen aber möglich (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 6).

Zu Nummer 19/1 (§ 37):

In der Regelung über die Berufspflichten soll in den Absätzen 1 und 3 ausdrücklich geregelt werden, dass diese nicht für sämtliche Kammermitglieder, sondern nur für Pflichtmitglieder gelten (vgl. § 12 a Abs. 5 des Entwurfs sowie die Erläuterung zu der empfohlenen Nummer 8/1).

In Absatz 2 Nr. 1 (Fortbildungspflicht) soll der Bezug zur Fortbildungssatzung (vgl. § 26 Abs. 3 des Entwurfs) hergestellt werden. Zudem soll hier die neue Berufspflicht der Kammermitglieder aus § 26 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs (Vorlage von Nachweisen über wahrgenommene Fortbildungsmaßnahmen) aufgenommen werden (vgl. die Erläuterung zu Nummer 12 Buchst. b).

Zu Nummer 19/2 (§ 38 Abs. 2):

Auch in der Regelung über die Ahndung von Berufsvergehen soll ausdrücklich geregelt werden, dass diese nicht für sämtliche Kammermitglieder gilt, sondern nur für Pflichtmitglieder (vgl. die Empfehlung zu Nummer 19/1 [§ 37]).

Zu Nummer 20 (§§ 40 und 41):

Zu § 40 Abs. 1 empfiehlt der Ausschuss, die Sätze 1 und 2 zusammenzufassen und sprachlich zu straffen. Satz 3 des Entwurfs ist entbehrlich und soll gestrichen werden. Sowohl aus Satz 1 als auch aus den differenzierten Gebührensätzen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 ergibt sich unmissverständlich, dass sowohl im ersten Rechtszug als auch im Rechtsmittelzug eine eigenständige Kostenentscheidung zu treffen ist.

Das MW hat zu den Verfahrenskosten außerhalb des berufsgerichtlichen Verfahrens mitgeteilt, dass Ermittlungen, Verfahrenseinstellung und Rügeverfahren der Architektenkammer (§§ 74 ff. HKG i. V. m. § 43 Abs. 1 des Entwurfs) gebührenfrei sind. Da der Gesetzentwurf keine dementsprechende gesetzliche Vorgabe (vgl. z. B. § 85 Abs. 3 Satz 1 HKG) enthält, könnte allerdings die Architektenkammer für diese Amtshandlungen in ihrer Gebührensatzung nach § 27 Abs. 2 des Entwurfs Gebührensätze festlegen. Der Ausschuss ist mit seiner Empfehlung dem Vorschlag des MW gefolgt, dies dem Kammerrecht zu überlassen.

Absatz 2 Satz 1 soll sprachlich vereinfacht werden; die Verweisung auf die Absätze 3 bis 5 ist entbehrlich. In Satz 2 soll der Regelungsgehalt des Absatzes 3 Satz 4 des Entwurfs aufgenommen werden, demzufolge die Architektenkammer generell gebührenbefreit ist.

In Absatz 3 sollen die Satzeinleitungen der Sätze 1 und 2 an § 39 Abs. 1 angelehnt werden. Der Regelungsgehalt von Satz 4 des Entwurfs soll in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 aufgenommen werden

(siehe die dortige Empfehlung). Die Empfehlung zu Satz 5 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zu der Empfehlung zu § 27 Abs. 2 des Entwurfs (vgl. die Erläuterung zu Nummer 13 Buchst. a/1). Satz 6 des Entwurfs (Stundung und Ermäßigung von Kosten) gehört systematisch zur Vollstreckung und soll daher in den § 41 verlagert und dort als Absatz 2 Satz 3 aufgenommen werden.

Die Regelungen aus den Absätzen 4 und 5 des Entwurfs über den Kostenfestsetzungsbeschluss und das zugehörige Rechtsmittel der Beschwerde sollen in Absatz 4 zusammengefasst werden. In Satz 1 sind die Worte „einschließlich der Gebühren nach Absatz 3“ entbehrlich (vgl. Absatz 1); sie sollen gestrichen werden. Zu den Sätzen 2 und 3 gibt der Ausschuss lediglich redaktionelle Empfehlungen. Die Sätze 4 und 5 des Entwurfs betreffen das Vollstreckungsverfahren und sollen daher in den § 41 verlagert und dort als Absatz 2 Sätze 1 und 2 aufgenommen werden. Der empfohlene Absatz 4 Sätze 6 bis 11 greift den Regelungsgehalt von Absatz 5 des Entwurfs auf; die Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss soll in engem Zusammenhang mit diesem geregelt werden. Der empfohlene Satz 6 enthält Absatz 5 Sätze 1 und 2 des Entwurfs in vereinfachter und gestraffter Fassung. Die empfohlenen Sätze 7 und 8 entsprechen Absatz 5 Sätze 3 und 4 des Entwurfs. In Satz 9 soll abweichend von Absatz 5 Satz 5 des Entwurfs nicht auf § 66 Abs. 6 Satz 4 GKG verwiesen werden. Die dortige Regelung, nach der ein Rechtsmittel nicht darauf gestützt werden kann, dass die/der Vorsitzende des Berufsgeschichtshofs es unterlassen hat, die Beschwerde auf den Berufsgeschichtshof zu übertragen, ist entbehrlich, weil hier kein Rechtsmittel vorgesehen ist (vgl. Satz 8: „entscheidet das vorsitzende Mitglied des Berufsgeschichtshofs durch Beschluss endgültig“). In Satz 10, der Absatz 5 Satz 6 des Entwurfs entspricht, soll es „gebührenfrei“ heißen; die Regelung der Auslagen findet sich in Satz 11. Satz 11 enthält den Regelungsgehalt von Absatz 5 Satz 7 des Entwurfs; die komplizierte Unberührtheitsklausel des Entwurfs soll ausformuliert werden.

§ 41 Satz 1 des Entwurfs erfasst mit seinem Wortlaut alle „aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen“, also auch über Eintragungen, Streichungen usw., was nach Mitteilung des MW nicht beabsichtigt ist. Eine solche allgemeine Vollstreckbarkeitsregelung ist im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung (anders als bei der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung) auch entbehrlich; die Verwaltungsvollstreckung wird bei Leistungsbescheiden durch eine Vollstreckungsanordnung eingeleitet (vgl. § 3 NVwVG). Auch das HKG enthält keine Satz 1 entsprechende allgemeine Regelung (zu Geldbußen siehe unten). Satz 1 des Entwurfs soll daher gestrichen werden.

Die in § 41 Sätze 2 bis 4 des Entwurfs enthaltenen Regelungen über die unterschiedliche Vollstreckung der Sanktionen des berufsgeschichtlichen Verfahrens (vgl. § 38 Abs. 2 und 3) sollen jeweils einen eigenen Absatz erhalten.

Der empfohlene Absatz 1 entspricht Satz 2 des Entwurfs.

Die Empfehlung zu § 41 Absatz 2 Sätze 1 und 2 entspricht Satz 3 sowie § 40 Abs. 4 Sätze 4 und 5 des Entwurfs. Anders als nach § 85 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HKG soll nach Mitteilung des MW bei berufsgeschichtlichen Geldbußen auf eine vorherige Anordnung der Vollstreckung durch Beschluss der/des Vorsitzenden verzichtet werden, um das Vollstreckungsverfahren zu verschlanken. Der empfohlene Absatz 2 Satz 3 greift § 40 Abs. 3 Satz 6 des Entwurfs auf. Die empfohlene Fassung stellt auf Vorschlag des MW klar, dass die Architektenkammer über die Stundung bzw. Ermäßigung der Kosten entscheidet (und nicht etwa das vorsitzende Mitglied des Berufsgeschichts).

Der empfohlene Absatz 3 entspricht § 41 Satz 4 des Entwurfs.

Zu Nummer 22 (§ 43):

Die umfangreiche Verweisung auf das HKG für die Ahndung von Berufsvergehen soll an die durch Gesetz vom 10. Juni 2021 beschlossenen Änderungen des HKG (vgl. den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 18/8079) angepasst werden.

In Absatz 1 soll auf Vorschlag des MW die neue Regelung über die Einstellung des Verfahrens nach dem Tod des Kammermitglieds (§ 60 Abs. 3 HKG) in die Verweisung aufgenommen werden. Zu der bisherigen Verweisung auf § 64 HKG hat das MW mitgeteilt, dass abweichend von der dortigen Regelung die Architektenkammer im Rahmen der Rüge ausschließlich eine Verwarnung aussprechen dürfen soll, nicht hingegen ein Ordnungsgeld von bis zu 3 000 Euro. Die Verweisung soll daher aus der Aufzählung in Absatz 1 gestrichen und mit einer entsprechenden Maßgabe in den empfohlenen

Absatz 2 aufgenommen werden. Durch die Verweisung auf § 64 HKG wird gewährleistet, dass die Rüge - wie bisher - unter der Voraussetzung der geringen Schuld und im Ermessen der Architektenkammer steht. Abweichend von der bisherigen Fassung soll die Verweisung auf § 79 Abs. 3 HKG aufgenommen werden. Wenn die Architektenkammer einem Einspruch gegen eine Rüge nicht abhilft und deswegen die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen hat (vgl. § 77 Abs. 3 HKG, auf den verwiesen wird), wäre ansonsten unklar, was im berufsgerichtlichen Verfahren mit der Rüge geschieht. Auch § 81 Abs. 3 HKG soll in die Verweisung in Absatz 1 aufgenommen werden. Diese Vorschrift erlaubt es, mit Zustimmung der Beteiligten bei geringfügigen Berufsvergehen das berufsgerichtliche Verfahren einzustellen, entweder ohne Weisungen und Auflagen (vergleichbar § 153 Abs. 2 der Strafprozessordnung [StPO]) oder mit Weisungen und Auflagen (vergleichbar § 153 a Abs. 2 StPO). Die bisher in § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 enthaltene Verweisung auf die §§ 153 und 153 a StPO wird damit nach Mitteilung des MW entbehrlich und soll gestrichen werden. Anstelle der Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO hat die Architektenkammer die Möglichkeit, eine Rüge zu erteilen (vgl. die Empfehlung zu Absatz 2 i. V. m. § 64 HKG). Die Architektenkammer soll darüber hinaus nicht die Möglichkeit haben, Weisungen und Auflagen entsprechend § 153 a Abs. 1 StPO zu erteilen; diese Sanktionen sollen dem berufsgerichtlichen Verfahren vorbehalten bleiben. Die neue Regelung über die vorläufige Einstellung des Verfahrens bei einem in der Person des beschuldigten Kammermitglieds liegenden Hindernis (§ 81 a HKG) soll auf Vorschlag des MW ebenfalls aufgenommen werden. Die im Gesetzentwurf enthaltene Verweisung auf § 85 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 HKG (Kostenfestsetzung durch die Kammer) soll gestrichen werden, weil nach Mitteilung des MW das Kostenrecht bei der Rüge dem Kammerrecht der Architektenkammer überlassen bleiben soll (vgl. die Erläuterung zu § 40 Abs. 1 des Entwurfs). Sollte die Architektenkammer - anders als bisher - Gebührentatbestände für das Rügeverfahren festsetzen, würden die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Architektenkammer erhoben.

Die zu der in Absatz 1 verbliebenen Verweisung auf § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG gehörende Maßgabe, die sich bisher in § 41 Abs. 1 Satz 2 findet, soll - der Rechtssystematik des gesamten Paragraphen entsprechend - in einen neuen Absatz 5 verlagert werden. Da die Einstellung entsprechend § 153 oder § 153 a StPO gestrichen werden soll (siehe oben), soll auch hier an die Einstellung nach § 81 Abs. 3 HKG angeknüpft werden.

Zu Nummer 23:

Die Empfehlung beruht darauf, dass der bisherige § 44 entbehrlich geworden ist und gestrichen werden soll (vgl. die Empfehlung zu Nummer 25).

Zu Nummer 24 (§ 45):

Zu Absatz 1 empfiehlt der Ausschuss auf Vorschlag des MW, den Wortlaut an die bisherige Eintragungspraxis anzupassen. Es sollen auch Personen eingetragen werden, die ihr Studium bereits vor längerer Zeit abgeschlossen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt haben, aber (aus unterschiedlichen Gründen) nie in die Architektenliste eingetragen wurden.

Die Empfehlung zu Absatz 2/1, die auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU beruht, wurde darin wie folgt begründet:

„Aus Gründen der Rechtssicherheit finden für Personen, die ihr Studium oder ihre berufspraktische Tätigkeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer ILS-Fachrichtung begonnen oder abgeschlossen haben, die Regelungen über die Eintragungsvoraussetzungen der geltenden Fassung des Niedersächsischen Architektengesetzes weiterhin Anwendung, soweit sie für diese Personen günstiger sind.“

Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs hat keinen über die §§ 40 und 41 i. V. m. Artikel 4 des Entwurfs hinausgehenden Regelungsgehalt und soll deswegen gestrichen werden. Absatz 3 Satz 2 soll redaktionell an Absatz 2 angeglichen werden.

Die Empfehlung zu Absatz 4 wurde in dem zugrunde liegenden Änderungsvorschlag der Regierungsfaktionen wie folgt begründet:

„Die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ wird aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung unbilliger Härten befristet weitergeführt. In diesem Zusammenhang gewährleistet § 45 Abs. 4 Satz 2 NArchTG-neu, dass die in die Liste eingetragenen Personen auch ohne Kammerzugehörigkeit für eine Übergangsfrist von drei Jahren bauvorlageberechtigt bleiben. Die Übergangsfrist bewegt sich von der Länge her zwischen den Regelungen von Ländern, die in der Vergangenheit keine Übergangsfrist geregelt haben (z. B. Berlin und Rheinland-Pfalz), und der des Landes Hessen, das im Jahr 2015 eine Übergangsfrist von acht Jahren angeordnet hat (§ 41 Abs. 2 HInG). Die Länge der Übergangsfrist erscheint insbesondere vor dem Hintergrund des überschaubaren Ausmaßes des Grundrechtseingriffs auch im Hinblick auf die mit dem Änderungsgesetz verfolgten Ziele angemessen. Die betroffenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser können ihre Bauvorlageberechtigung spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist dadurch bewahren, dass sie sich in die Architektenliste eintragen lassen.“

Zu Nummer 25 (§ 44):

Da sich die Regelung über das Inkrafttreten des NArchTG durch Vollzug erledigt hat, soll die Vorschrift zur Rechtsbereinigung gestrichen werden, auch angesichts der in Artikel 3 des Entwurfs vorgesehenen Neubekanntmachung.

Zu Nummer 26 (Anlage [zu § 6 Abs. 1 Nr. 1]):

Der Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen, der der Empfehlung zugrunde liegt, wurde wie folgt begründet:

„Die Gesamtzahl der Credit Points, die im Rahmen des Studiums einer ILS-Fachrichtung zu erwerben sind, wird aufgrund der Anhebung der Mindestregelstudienzeit entsprechend angepasst.“

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes):

Soweit die Empfehlungen des Ausschusses denen zum NArchTG entsprechen, wird im Folgenden auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Zu Nummer 3/1 (§ 19):

Diese Empfehlung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen mit der folgenden Begründung:

„Zu Buchstabe a:

Die Einführung der Sätze 2 bis 4 behandelt den Gesamtkomplex „Verkammerung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ und schließt an die Neuregelungen im Niedersächsischen Architektengesetz an (vgl. oben zu Artikel 1 Nr. 8/1). Ebenso wie bei den Architektinnen und Architekten, die eine Pflichtmitgliedschaft in der AKNDS vorweisen müssen, werden bei den Ingenieurinnen und Ingenieuren künftig nur die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser bauvorlageberechtigt sein, die eine Pflichtkammermitgliedschaft in der Ingenieurkammer Niedersachsen (IngKN) aufweisen.

Zur Vermeidung nebeneinanderstehender Pflichtmitgliedschaften in bis zu drei Kammern und den damit verbundenen finanziellen Belastungen sieht § 19 Abs. 1 Satz 3 allerdings eine Ausnahmeregelung für die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser vor, die Pflichtmitglied in einer niedersächsischen Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer sind oder werden. Vorteil einer solchen Regelung ist, dass trotz der Ausnahmeregelung etwaige Beschwerden von Bauherren über nicht verkammerte Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsver-

fasser nicht mehr wirkungslos bleiben, da die IngKN nunmehr auf die Pflichtkammermitgliedschaft in der anderen Kammer verweisen und diese als Ansprechstelle fungieren könnte. Der bisher nachteilige Zustand für Bauherren, dass keine Ansprechstelle für nicht verkammerte Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser existiert, wäre somit für die gesamte Personengruppe aufgehoben. Der Verbraucherschutz wird daher auch mit der Ausnahmebestimmung gestärkt. Überdies dürfte die Ausnahmeregelung nur selten Anwendung finden, da baugewerblich tätige Ingenieurinnen und Ingenieure nur in Einzelfällen Planungsleistungen erbringen. Der Gesetzgeber wird die Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf die Berufspraxis beobachten und für den Fall, dass spezifische Probleme bei dieser Personengruppe zutage treten, gesetzlich nachsteuern.

Aufgrund bestehender Unterschiede zwischen Ingenieurinnen und Ingenieuren und Architektinnen und Architekten wurde eine vergleichbare Ausnahmeregelung nicht in das Niedersächsische Architektengesetz eingeführt. Wesentlicher Unterschied ist bereits die an das Führen der Berufsbezeichnung geknüpfte Kammermitgliedschaft. Denn im Gegensatz zu den Ingenieurinnen und Ingenieuren darf die Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt nur führen, wer in die Architektenliste eingetragen und somit Mitglied der Architektenkammer ist. Hinzu kommt, dass eine Ausnahmeregelung für den Bereich der Architektinnen und Architekten bereits aus faktischen Gründen nicht erforderlich scheint, da lediglich 186 Personen in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur eingetragen sind und sich die Zahl mangels Neueintragen und einer hohen Altersstruktur ohnehin „automatisch“ verringern würde. Das Durchschnittsalter der in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur eingetragenen Personen beträgt 64 Jahre. Demgegenüber sind in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser bei den Ingenieuren ca. 5.800 Personen eingetragen, von denen über 1.500 keine Kammermitgliedschaft aufweisen. Weiterhin ist zu bedenken, dass die in § 53 Abs. 4 Nr. 2 NBauO genannten Gewerke eine größere Nähe und Schnittmenge zur Ingenieurkammer aufweisen, weshalb die Übertragung der Ausnahmeregelung auf die Architektenkammer praktisch wenig Relevanz aufweist. Letztlich zeigt auch ein Ländervergleich, dass die bei der Architektenkammer geführte Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur in Niedersachsen eine Ausnahmestellung einnimmt (in allen anderen Bundesländern gibt es eine entsprechende Liste nicht) und diese ohne neue Ausnahmeregelung abgeschafft werden kann.

Anders als bei den Architektinnen und Architekten wird die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ auch nicht abgeschafft, sondern durch die IngKN weitergeführt. Die Übergangsvorschriften erhalten Regelungen dazu, wie mit den in die Liste eingetragenen Personen umgegangen wird, die noch keine Kammermitgliedschaft aufweisen. Denn anders als die AKNDS kannte die IngKN bereits vor der Novellierung den Status einer „freiwilligen Mitgliedschaft“, weshalb ein (Groß-)Teil der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser schon heute Kammermitglied ist.

Zu Buchstabe b:

Mit der Änderung ist gesichert, dass die nicht verkammerten Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sich auch künftig auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts beruflich fortzubilden haben.“

Zu Nummer 4 (§ 23 Abs. 4 Satz 4):

Vgl. die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 9 Buchst. e (§ 21 NArchG-Entwurf).

Zu Nummer 5 (§ 27 Abs. 1):

Die Empfehlung zu Nummer 9 entspricht weitgehend dem Architektenrecht (vgl. die Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 11 Buchst. a Doppelbuchst. bb [§ 25 Abs. 1 Nr. 9 NArchG-Entwurf]). Anders als dort kann hier aber nicht auf die Voraussetzungen der Juniormitgliedschaft verwiesen werden. Stattdes-

sen soll, um den Bezug zu Niedersachsen herzustellen, auf die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 6 Nr. 1 verwiesen werden (der notwendige Landesbezug findet sich dort im einleitenden Satzteil).

Zu Nummer 5/1 (§ 27 a):

Vgl. die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 11/1 (§ 25 a NArchG).

Zu Nummer 6 (§ 28):

Zu Absatz 3 (Fortbildungssatzung) vgl. die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 26 Abs. 3 NArchG-Entwurf).

Zu Absatz 4 (Sachgebietsregister) vgl. die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 26 Abs. 4 NArchG-Entwurf).

Zu Absatz 7 vgl. die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. d (§ 26 Abs. 7 Satz 1 Nr. 11 NArchG-Entwurf).

Zu Nummer 7 (§ 29):

Zu Absatz 2 (Gebühren- und Auslagensatzung) vgl. die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 13 Buchst. a/1 (§ 27 Abs. 2 NArchG-Entwurf).

Zu Nummer 8 (§ 32 Abs. 5):

Die Regelung des gesetzlichen Forderungsübergangs vom Mitglied der Versorgungseinrichtung (oder im Fall von Witwen- und Waisenrenten nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 dessen Erben) auf die Versorgungseinrichtung in Satz 2 des Entwurfs entspricht den landesrechtlichen Regelungen bei der Versorgung der Rechtsanwälte (§ 13 des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen [RVNG]) und der Angehörigen der Heilberufe (§ 12 Abs. 8 Satz 1 HKG). Satz 2 soll aber auch redaktionell an die anderen landesrechtlichen Regelungen angeglichen werden.

Die Sätze 3 bis 5 des Entwurfs sollen auf Vorschlag des MW gestrichen werden. Stattdessen soll in einem neuen Satz 1/1 (anstelle des § 116 SGB X) auf § 86 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) verwiesen werden (keine Geltendmachung zum Nachteil des Versicherungsnehmers, Obliegenheiten und Mitwirkungspflichten des Versicherungsnehmers, Ersatzansprüche gegen Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben). Die Regelung soll dadurch den vergleichbaren landesgesetzlichen Vorschriften in § 13 RVNG und § 12 HKG angeglichen werden. Diese Empfehlung beruht auf rechtlichen Bedenken, denen der in den Sätzen 3 und 5 des Entwurfs geregelte Übergang des Ersatzes eines Beitragsausfallschadens begegnet, der dem Versorgungswerk dadurch entsteht, dass es einem unfallgeschädigten Mitglied Berufsunfähigkeitsrente gewährt und während des Zeitraums des Rentenbezugs keine Rentenbeiträge mehr erhält (Begründung, Drs. 18/8993, S. 36). Insoweit ist ein gesetzlicher Forderungsübergang in § 12 Abs. 8 HKG und § 13 RVNG nicht enthalten. Das Rechtsproblem besteht darin, dass Satz 3 des Entwurfs einen „Anspruch auf Ersatz des Beitragsausfalls“ voraussetzt, der auf die Versorgungseinrichtung übergehen soll. Ein solcher Schadensersatzanspruch, der übergehen könnte, besteht aber nicht. Denn das geschädigte Mitglied erleidet durch von ihm nicht mehr an die Kammer gezahlte Beiträge keinen Schaden (weil die Höhe seiner Versorgungsleistungen davon nicht abhängig ist). Der Beitragsausfallschaden ist ein mittelbarer Schaden, der allein der Versorgungseinrichtung entsteht, die allerdings keinen eigenständigen Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger hat. Um auf die Kammer übergehen zu können, müsste der Beitragsausfallschadensersatzanspruch daher zumindest gesetzlich fingiert werden. Der nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG für das Zivilrecht zuständige Bundesgesetzgeber hat aber nur in einem einzigen Fall, nämlich der Krankenversicherungsbeitragsfreiheit während des Krankengeldbezuges, einen Schadensersatzanspruch des geschädigten Mitglieds in Höhe der ausgefallenen Versicherungsbeiträge fingiert (§ 224 Abs. 2 SGB V) - mit der Folge, dass dieser fingierte Anspruch nach

§ 116 SGB X auf den Sozialversicherungsträger übergeht (vgl. dazu näher *Brocks*, WzS 2021, 38 f.). Eine analoge Anwendung des § 224 Abs. 2 SGB V für Beitragsausfallschäden außerhalb des Krankengeldbezugs hat die Rechtsprechung bisher einhellig abgelehnt (KG Berlin, Beschl. v. 18.05.2020 - 20 U 53/19 -, juris, Rn. 28-40; OLG Karlsruhe, Urt. v. 16.11.2000 - 19 U 195/99 -, juris, Rn. 4; a. A. Teile der juristischen Literatur, vgl. nur *Brocks*, a. a. O., S. 39 m. w. N.). Eine solche Fiktion eines Schadensersatzanspruchs erscheine zwar als gerechtfertigt, zumal es keinen Grund gebe, den Schädiger insoweit zu entlasten; die Schaffung einer solchen Fiktion sei jedoch Aufgabe des Gesetzgebers, nicht der Rechtsprechung (KG Berlin, a. a. O., Rn. 40; OLG Karlsruhe, a. a. O.). Zuständig ist allerdings der Bundesgesetzgeber, weil es sich bei dem Ersatz mittelbarer Schäden aufgrund von deliktischen (§§ 823 ff. BGB) oder vertraglichen (§§ 280 ff. BGB) Schadensersatzansprüchen um eine Materie des bürgerlichen Rechts handelt, das vom Bundesgesetzgeber abschließend im BGB und EGBGB geregelt wurde, sodass dem Land nach Artikel 72 Abs. 2 GG keine Gesetzgebungskompetenz verbleibt (vgl. nur *Degenhart*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 72 Rn. 29, Art. 74 Rn. 4 ff.). Dasselbe gilt für vergleichbare übergangsfähige Schadensersatzansprüche (z. B. § 7 StVG, §§ 33 ff. LuftVG, § 1 ProdHaftG, §§ 1 ff. Haftpflichtgesetz). Rechtlich problematisch sind überdies die Verweisungen auf das BGB in Satz 5 des Entwurfs. Nach § 412 BGB gelten für jeden gesetzlichen Forderungsübergang ohnehin die §§ 399 bis 404 und 406 bis 410 BGB. Sollte die Verweisung dazu dienen, die Anwendung der §§ 406 bis 410 BGB hier auszuschließen, so wäre dies unzulässig, weil es dem Land an der erforderlichen Gesetzgebungskompetenz fehlen würde.

Zu Nummer 9 (§ 33):

Vgl. die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 30 NArchG-Entwurf).

Zu Nummer 10 (§ 34 Abs. 3):

Vgl. die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 31 Abs. 3 NArchG-Entwurf).

Zu Nummer 11 (§ 35):

Zu Absatz 3 vgl. die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 16 Buchst. b (§ 32 Abs. 3 NArchG-Entwurf).

Zu Absatz 4 vgl. die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 16 Buchst. b/1 (§ 32 Abs. 4 NArchG).

Zu Absatz 5 vgl. die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 16 Buchst. c (§ 32 Abs. 5 NArchG).

Zu Nummer 13 (§ 38):

Zu Absatz 1 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13/1 (§ 40):

Vgl. die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 19/1 Buchst. b (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 NArchG).

Zu Nummer 13/2 (§ 41):

Die Empfehlung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU, der wie folgt begründet wurde:

„Mit der Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft unterliegen die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Berufsgerichtsbarkeit. Die Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten um die Streichung aus der Entwurfsverfasserliste trägt diesem Umstand Rechnung, weil mit einer solchen der Verlust der Bauvorlageberechtigung einhergeht. Den Berufsgerichten muss diese Möglichkeit für (wiederholte) schwere Verstöße aus spezial- und generalpräventiven Gründen offenstehen. Ohne die Aufnahme wäre die Einbindung in die Berufsgerichtsbarkeit

unvollständig und würde zu einer Ungleichbehandlung zwischen Ingenieurinnen und Ingenieuren und Architektinnen und Architekten führen. Gleiches muss für die Personen gelten, die in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragen sind. Inhaltlich orientiert sich die Erweiterung an § 38 Abs. 2 Nr. 5 NArchTG, weil eine Streichung von der Architektenliste ebenfalls zum Verlust der Bauvorlageberechtigung führt.“

Zu Nummer 14 (§§ 43 und 44):

Zu § 43 vgl. die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 40 NArchTG-Entwurf).

Zu § 44 vgl. die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 41 NArchTG-Entwurf).

Zu Nummer 16 (§ 46):

Vgl. die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 43 NArchTG-Entwurf).

Zu Nummer 18 (§ 48):

Zu Absatz 2 vgl. die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 45 Abs. 3 NArchTG-Entwurf).

Die Empfehlung zu Absatz 3 wurde in dem zugrunde liegenden Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen wie folgt begründet:

„Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung unbilliger Härten gewährleistet § 48 Abs. 3 Satz 1 NIngG-neu, dass die in die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ eingetragenen Personen auch ohne Kammerzugehörigkeit für eine Übergangsfrist von drei Jahren bauvorlageberechtigt bleiben. Die Übergangsfrist bewegt sich von der Länge zwischen Ländern, die in der Vergangenheit keine Übergangsfrist geregelt haben (z. B. Berlin und Rheinland-Pfalz) und Hessen, das im Jahr 2015 eine Übergangsfrist von acht Jahren angeordnet hat (§ 41 Abs. 2 HIngG). Die Länge der Übergangsfrist erscheint insbesondere vor dem Hintergrund des überschaubaren Ausmaßes des Grundrechtseingriffes auch im Hinblick auf die mit dem Änderungsgesetz verfolgten Ziele angemessen. Die betroffenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser können ihre Bauvorlageberechtigung spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist dadurch bewahren, dass sie (freiwilliges) Kammermitglied werden. § 48 Abs. 3 Satz 2 NIngG-neu erhält zudem die Fortbildungspflicht für nicht verkammerte Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser aufrecht. Eingetragene Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser werden auch ohne Kammermitgliedschaft drei Jahre lang so gestellt, wie vor Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft.“

Zu Artikel 2/1 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung):

Der empfohlene Artikel 2/1 zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU. Er wurde wie folgt begründet:

„Zu Nummer 1 (§ 53 Abs. 3 Satz 2):

Mit Entfallen der von der AKNDS geführten Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur muss die entsprechende Verweisung in § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NBauO zu diesem Zeitpunkt ebenfalls entfallen. Da die von der IngKN geführte Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser bestehen bleibt, bleibt die Regelung in § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NBauO erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 62 Abs. 4 Satz 1):

Aufgrund der Streichung der Nummer 2 in § 53 Abs. 3 Satz 2 NBauO ist die Verweisung in § 62 Abs. 4 Satz 1 anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 65):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (siehe auch Begründung zu Nummer 2).“

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Der empfohlene Satz 2 beruht auf dem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen, der wie folgt begründet wurde:

„Aufgrund der Übergangsregelungen im Niedersächsischen Architektengesetz, die unter anderem eine dreijährige Weiterführung der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser vorsehen, sollen die damit verbundenen Änderungen der Niedersächsischen Bauordnung (Artikel 2/1) gemäß Satz 2 erst nach Geltungsdauer der Übergangsregelung in Kraft treten.“